

# Caritas

Nah. Am Nächsten

# Caritas.



# Nah. Am Nächsten



## 56. DHS-Fachkonferenz Sucht

### ***„Bundesteilhabegesetz – Bericht zum aktuellen Stand“***

Dr. Mignon Drenckberg

Referentin für Suchthilfe, Wohnungslosen-  
und Straffälligenhilfe des Caritasverbandes  
München und Freising

## Gesamt-Gliederung

1. Allgemeines
2. Zielrichtung
3. Rolle der Leistungsträger
4. Arbeit

## 1. Allgemeines - Gliederung

- Grobgliederung des Gesetzes
- Finanzielle Auswirkungen
- Wechselwirkungen mit anderen Gesetzen
- Zeitschiene

# Grobgliederung des Gesetzes

Grundsätzlich: **SGB IX** wird erweitert!

- Teil 1: Reha- und Teilhaberecht für alle Rehabilitationsträger geltend (§§ 1-89)
- Teil 2: Reformierte Eingliederungshilfe als Leistungsgesetz (§§ 90-150)
- Teil 3: Weiterentwickeltes Schwerbehindertenrecht (§§ 151-241)

## Finanzielle Auswirkungen

- Mehrausgaben Bund:  
2017: 157,5 Mio → 2020: 693,0 Mio
- Mehrausgaben Länder/Gemeinden:  
2017: 30 Mio → 2020: 50 Mio
- Erfüllungsaufwand Verwaltung: 118,722 Mio (vorheriger Entwurf: 9,723 Mio)
- Einmaliger Umstellungsaufwand

# Wechselwirkung mit anderen Gesetzen I

- SGB II, III, V, VI, VII
- SGB VIII - Jugendhilfe (große Lösung)
- SGB XII - Teil Eingliederungshilfe
- Eingliederungshilfeverordnung
- Verschiedene weitere Gesetze und Verordnungen (AGSG → Ländergesetze)

# Wechselwirkung mit anderen Gesetzen II

Präventionsgesetz:

§ 3 SGB IX: Vorrang von Prävention

- Erwähnung der „Nationalen Präventionsstrategie“
- Benennung der geforderten Zusammenarbeit verschiedener Leistungsträger



## Zeitschiene I

- 1. DG Bundesrat/-tag (September 2016)
- Parl. Anhörung (Oktober 2016)
- 2./3. DG Bundesrat/-tag (Dez. 2016)
- Abschluss bis Ende 2016
- (Eilbedürftigkeit; zusammen mit PSG III)
- Bereits über 100 Änderungsanträge der Bundesländer

## Zeitschiene II

- Inkrafttreten:
  - Gestaffelt vom 01.01.2017 (erster Teil und weitere einzelne Paragraphen) über 01.01.2018 bis 01.01.2020 (Teil 2)
  - Übergangsfristen: Rahmenverträge und Vergütungen bleiben bis 31.12.2019 in Kraft;
  - Keine Erprobungsphase (außer unabhängige Beratungsstellen), aber Begleitung und Untersuchung durch BMAS

## 2. Zielrichtung des Gesetzes - Gliederung

- Zielgruppe
- Finanzielle und rechtliche Vorgaben
- Auswirkungen auf Leistungserbringer

## Zielgruppe I

- Mehr Beteiligung der Betroffenen am Prozess der Hilfeplanung
- Personenzentrierte und individualisierte Leistungserbringung
- Beteiligung an Erarbeitung von Rahmenbedingungen über Behindertenvertretungsverbände

## Zielgruppe II

- bisher: Suchtkranke Menschen subsumiert unter seelisch behinderte Menschen
- Neu § 99 SGB IX: Leistungsberechtigter Personenkreis → Schädigung der Körperfunktion

## Zielgruppe III

Erhebliche Teilhabebeeinschränkung liegt vor oder droht:

- Aktivitäten nur mit personeller oder technischer Unterstützung in mind. 5 Lebensbereichen
- Aktivitäten in 3 Lebensbereichen nicht möglich
- Ermessensentscheidung

# Zielgruppe IV

## Lebensbereiche nach ICF:

Lernen und Wissensanwendung

Allg. Aufgaben und Anforderungen

Kommunikation, Mobilität

Selbstversorgung, häusliches Leben

interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

Bedeutende Lebensbereiche

Gemeinschafts-, soziales u. staatsbürgerliches Leben

# Zielgruppe V

Ausschließlich Klassifikation der  
Aktivitäten und Teilhabe aus dem ICF

es fehlen:

Umweltbezogene und personenbezogene  
Kontextfaktoren



## Finanzielle und rechtliche Vorgaben

- Umsetzung UN-Behindertenrechtskonvention
- Erfüllung des Fiskalpaktes (Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro – bereits 2015 erfolgt)

## Finanzielle und rechtliche Vorgaben

- Entlastung Betroffener und Angehöriger vom Einsatz von erwerbsbedingtem Einkommen und Vermögen
- Verhinderung neuer Ausgabendynamiken (im Moment jährliche Steigerung der Ausgaben)

# Auswirkungen auf Leistungserbringer I

- Vorsicht: SGB IX und SGB XII relevant
- Neue Rahmenverträge auf Landesebene
- Schiedsstellenfähigkeit für Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (nach 3 Monaten)

# Auswirkungen auf Leistungserbringer II

- Leistungspauschalen nach Gruppen, Stundensätzen, gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen
- Aufnahmeverpflichtung
- Vergütung: Referenzwert unteres Drittel vergleichbarer Einrichtungen

# Auswirkungen auf Leistungserbringer III

## **Nicht unwirtschaftlich (§ 124):**

- Tarifvertraglich vereinbarte Vergütungen und kirchliche Arbeitsrechtsregelungen
- Nachvollziehbar höherer Aufwand bei wirtschaftlicher Betriebsführung (Lage, Größe, besondere Angebote mit erhöhtem Personalschlüssel)

## 3. Rolle der Leistungsträger - Gliederung

- Generelle Aussagen im Gesetz
- Beratung
- Hilfeplanung
- Kontrolle der Leistungserbringer

# Generelle Aussagen im Gesetz I

Teil 1 Kapitel 2 - 4 gelten für alle  
Rehabilitationsträger vorrangig vor den  
eigenen Leistungsgesetzen

- 2. Einleitung der Reha von Amts wegen
- 3. Erkennung und Ermittlung des  
Rehabedarfs
- 4. Koordinierung der Leistungen

# Generelle Aussagen im Gesetz II

- Trennung zwischen Fachleistung und existenzsichernder Leistung
- Wirkungskontrolle über Zielvereinbarung mit dem Leistungsberechtigten
- Sach-, Dienst- oder Geldleistung (Pauschale möglich, Poolen)
- Persönliches Budget (Teil 1, § 29, trägerübergreifende Komplexleistung)



## Beratung

### Teil 2 § 106: Beratung und Unterstützung

- durch die Träger der Eingliederungshilfe
- auf Wunsch mit Person des Vertrauens
- Hinzuweisen ist auf Angebote zur Beratung und Unterstützung durch:

unabhängige Beratungsstellen (§ 32, mit peer-to-peer-counseling, befristet gefördert bis 2022 durch Bund), freie Wohlfahrtspflege, rechtsberatende Berufe, andere Stellen

## Hilfeplanung I

- Antragspflicht der Betroffenen (§ 108)
- Einheitliches bundesweites Instrument existiert nicht (Grundlage ICF)
- Trägerübergreifende Teilhabeplanung schwierig (Reha, Eingliederung etc.)
- Teilhabeplan-, Personen-, und Gesamtpfankonferenzen (Entwicklung / Ausgestaltung?)

# Hilfeplanung II

Teil 1 §13: Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (Überprüfung 12/19)

s. a. Gemeinsame Empfehlungen § 26

Inhalt:

- Behinderung liegt vor oder droht
- Auswirkung der Behinderung auf Teilhabe
- Ziele
- Leistungen

# Kontrolle der Leistungserbringer I

- Anlassbezogenes Prüfrecht der Leistungsträger zu Wirtschaftlichkeit, Qualität und **Wirksamkeit (neu)** ⇒ **Kriterien!?**
- **Landesrecht kann nicht-anlassbezogene Prüfungen festschreiben**

## Kontrolle der Leistungserbringer II

- Neu § 129: Kürzung der Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung
- Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist Einvernehmen herzustellen
- Falls keine Einigung → Schiedsstelle

## 4. Arbeit - Gliederung

- Inhaltsüberblick
- Seelisch behinderte Menschen (alter Begriff – nicht angepasst)
- Spezifika der suchtkranken Menschen

# Inhaltsüberblick I

## 3. Teil des Gesetzes

„Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen“

→ Thema: Beschäftigung/Arbeit,  
unentgeltliche Beförderung

## Inhaltsüberblick II

u.a.

- Personenkreis (schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen)
- Beschäftigungspflicht
- Kündigungsschutz
- Integrationsfachdienste
- Inklusionsbetriebe
- Werkstätten für behinderte Menschen



# Seelisch behinderte Menschen I

- § 155: besondere Gruppen (50% Grad der Behinderung infolge seelischer Behinderung/Anfallsleiden)
- § 192: Integrationsfachdienste/Begriff und Personenkreis (besonderer Bedarf bei seelischer Behinderung und besonders nachteiliger Auswirkung)

# Seelisch behinderte Menschen II

## § 215: Inklusionsbetriebe/Begriff und Personenkreis

- ▶ sind schwerbehinderte Menschen insbesondere mit seelischer Behinderung
- ▶ nach zielgerichteter Vorbereitung in einer psychiatrischen Einrichtung

# Spezifika der suchtkranken Menschen

- Schwankender Hilfebedarf  
(Schwerbehinderung oder Gleichstellung)
- Zuordnung zum SGB II (erwerbsfähig)
- Eingliederung zusammen mit anderen  
behinderten Menschen oft schwierig

**Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

